

Satzung Förderverein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für Kirchenmusik in der Innenstadtgemeinde“ (FKI).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rostock.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des FKI ist die Förderung der Kirchenmusik in der evangelisch-lutherischen Innenstadtgemeinde Rostock, insbesondere in der Marienkirche Rostock.
- (2) Der FKI sucht den Zweck vornehmlich zu erreichen durch
 - Veranstaltung von Konzerten
 - Mitfinanzierung von Kirchenmusikkonzerten der Innenstadtgemeinde
 - finanzielle und sachliche Unterstützung der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste der Innenstadtgemeinde
 - finanzielle und sachliche Unterstützung der Chorarbeit der Innenstadtgemeinde
 - geeignete Publikationen (schriftlich, elektronisch, Ton- und Bildträger und im Internet)
- (3) Der FKI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des FKI dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die evangelisch-lutherische Innenstadtgemeinde Rostock oder deren Rechtsnachfolger. Diese darf es nur zur Förderung der Kirchenmusik der Innenstadtgemeinde, insbesondere der Marienkirche, einsetzen (Förderung von Kunst und Kultur).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden. Familien mit ihren minderjährigen Kindern sind auch Personenvereinigungen im Sinne dieser Satzung. Der Beitritt wird schriftlich erklärt. Über die Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Kantoren der Innenstadtgemeinde werden bei Amtsantritt vom Vorstand des Vereins besonders gebeten, in den Verein einzutreten.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe kann für natürliche, juristische Personen und Personenvereinigungen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Insbesondere besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Der Austritt ist schriftlich bis spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn es trotz Mahnung mit Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses zwei

Jahresbeträge nicht entrichtet hat;

– wenn es durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Organe mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der Organmitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand lädt zu allen Versammlungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher ein. Weitere Anträge zur Tagesordnung können bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich gestellt werden, über deren Erörterung muss die Mitgliederversammlung gesondert beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Über die Ergebnisse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern zwei Wochen nach der Versammlung zu übermitteln ist.
- (3) Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung, ein anderes Vorstandsmitglied führt das Protokoll der Versammlung, das von Versammlungsleiter und Protokollant zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - c) Die Bestimmung der Höhe der Beiträge
 - d) Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Entscheidung in den vom Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesenen Angelegenheiten
 - g) Entscheidung über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Vereinsmitgliedern. Ein Mitglied des Vorstands soll eine musikalische Ausbildung, möglichst auf dem Gebiet der Kirchenmusik, besitzen. Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich mit zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich.